




Baden-Württemberg
REGIERUNGSPRÄSIDIUM STUTTGART
ABTEILUNG WIRTSCHAFT UND INFRASTRUKTUR

Regierungspräsidium Stuttgart · Postfach 80 07 09 · 70507 Stuttgart

Stadtverwaltung Schwäbisch Gmünd
Stadtplanungs- und Baurechtsamt
Herrn Kühnle
Marktplatz 1
73525 Schwäbisch Gmünd

Stuttgart 07.09.2017
Name Anna Stephan
Durchwahl 0711 904-12131
Aktenzeichen 21-2434.2 / AA Schwäbisch
Gmünd
(Bitte bei Antwort angeben)

- Versand erfolgt nur per Email an:
Stadtplanungsamt@schwaebisch-
gmueund.de

 Bebauungsplan Nr. 435 "Solarpark Gügling", Schwäbisch Gmünd
Frühzeitige Beteiligung nach § 4 Abs. 2 BauGB
Ihr Schreiben vom 27.07.2017, Ihr Zeichen 2-61Kü

Sehr geehrter Herr Kühnle,

das Regierungspräsidium Stuttgart nimmt als höhere Raumordnungsbehörde sowie aus Sicht der Abteilungen 3, 4, 5 und 8 zu der oben genannten Planung folgendermaßen Stellung:

Raumordnung

Aus raumordnerischer Sicht bestehen keine Bedenken.

Landwirtschaft

Die Zielsetzung bei Photovoltaikanlagen sollte sein, zuerst auf siedlungsbezogen vorgeprägte Standorte sowie im Außenbereich auf Deponien und Konversionsflächen zu gehen und damit den Außenbereich zu schonen. Aus unserer Sicht sollten Photovoltaikanlagen deshalb in erster Linie auf solchen Flächen errichtet werden, da bei

diesem Energieträger im Gegensatz zur Biomassenutzung eine flächenunabhängige Energieproduktion möglich ist.

Eine Standortauswahl zuungunsten hochwertiger landwirtschaftlicher Flächen im Außenbereich ist dagegen nicht akzeptabel, da eine nachhaltige Landwirtschaft, die ihre Aufgaben auch im öffentlichen Interesse wahrnimmt, auf gute Produktionsstandorte unabdingbar angewiesen ist, um ökologisch und ökonomisch effizient produzieren zu können. Das vordringliche Ziel ist dabei die Erhaltung der guten Ackerstandorte. Gemäß den Vorgaben des LEP sind Photovoltaikanlagen somit nur auf sehr schlechten landwirtschaftlichen Flächen bzw. auf Konversionsflächen/Deponien akzeptabel. Nur dort können landwirtschaftliche Bedenken zurückgestellt werden.

Beim Standort „Gügling“ im OAK sind diese Voraussetzungen anscheinend erfüllt. Die Photovoltaikanlage soll durch die Stadtwerke Schwäbisch Gmünd auf einer abfallrechtlich stillgelegten Erdaushub- und Bauschuttdeponie auf der Gemarkung Herlikhofen, Flur Zimmern errichtet werden. Damit handelt es sich hier um eine förderfähige Konversionsfläche, die jedoch wohl nur gering mit Altlasten belastet ist. Aktuell wird das Gelände als intensives und ertragsfähiges Grünland genutzt.

Im Hinblick auf den öffentlichen Belang der Landwirtschaft ist es wichtig, dass landwirtschaftliche Flächen in den Plansätzen und der Begründung erwähnt und gewürdigt werden, damit landwirtschaftliche Belange ordnungsgemäß in die Abwägung einbezogen werden können. Bei entsprechender **Darstellung des öffentlichen Belanges der Landwirtschaft** und aufgrund des geringen Flächenbedarfs könnten unsere **Bedenken zurückgestellt** werden.

Zu den vorgesehenen Eingriffs-Ausgleichsmaßnahmen ist anzumerken, dass die **Umwandlung von Ackerland bzw. intensivem Grünland in extensives** von uns **nicht** als grundsätzlich **positiver** Vorgang gesehen wird, da in den meisten Regionen ausreichend gering-wertiges Grünland vorhanden ist. Auch im OAK steht bereits mehr als genug Grünland zur Verfügung, das z.B. über den LEV gepflegt werden muss.

Da die Umweltbilanz der Vorhaben zu Erneuerbaren Energien positiv ist, gehen wir im Übrigen davon aus, dass **keine Eingriffs-Ausgleichsmaßnahmen** nötig sind. Falls doch, sollten diese nicht **auf landwirtschaftlich genutzten Flächen** vorgesehen werden. Im Detail sollten die Maßnahmen mit der ULB bzw. den bewirtschaftenden Landwirten auch der Nachbarflurstücke abgestimmt werden.

Für Rückfragen wenden Sie sich bitte an Frau Kästle, Tel. 0711 904-13207, cornelia.kaestle@rps.bwl.de.

Straßenwesen und Verkehr

Abteilung 4 sendete die Stellungnahme bereits separat am 17.08.2017.

Für Rückfragen wenden Sie sich bitte an Frau Neukamm, Tel. 0711 904-14224, Tilja.Neukamm@rps.bwl.de.

Umwelt

Industrie:

Höhere Abfallrechtsbehörde Referat 54.2

Das Landratsamt Ostalbkreis ist die zuständige Abfallrechtsbehörde. Die Nachsorge wird seitens der kreiseigenen Gesellschaft für Abfallbewirtschaftung mbH (GOA) betrieben.

Seit dem 27.02.2002 befindet sich die stillgelegte Erd- und Bauschuttdeponie in der Nachsorgephase und unterliegt somit noch dem Abfallrecht. Um die Photovoltaikanlage errichten zu können, muss die Fläche für die PV Anlage vom Landratsamt nach Abfallrecht entwidmet werden oder die Deponie muss aus der Nachsorge entlassen werden.

Für Rückfragen steht Ihnen

Herr Klaus Barth, ☎ 0711/904-15420, ✉ Klaus.Barth@rps.bwl.de zur Verfügung.

Naturschutz:

Unsere Anmerkungen aus der Stellungnahme vom 30.06.17 wurden von der Stadt Schwäbisch Gmünd in den überarbeiteten Bebauungsplan vom 03.07.17 übernommen.

Ob die Planfeststellungsbehörde inzwischen den Änderungen der planfestgestellten CEF-Maßnahme für die Feldlerche zugestimmt hat, ist der höheren Naturschutzbehörde nicht bekannt.

Die weitere naturschutzfachliche Beurteilung sowie die artenschutzrechtliche Prüfung (inkl. der CEF-Maßnahmen) gem. §§ 44 ff BNatSchG obliegen grundsätzlich zunächst der unteren Naturschutzbehörde. Nur dann, wenn für streng geschützte Tier- und Pflanzenarten eine Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG oder eine Befreiung nach § 67 BNatSchG erforderlich ist, bedarf es eines Antrags an das Regierungspräsidium (Referat 55). Gleiches gilt, wenn es sowohl für streng als auch für nicht streng geschützte Arten einer Ausnahme oder Befreiung bedarf.

Für Rückfragen stehen Ihnen

Herr Wilfried Winkler, Referat 55, ☎ 0711/904-15505, ✉ wilfried.winkler@rps.bwl.de

Frau Barbara Haas, Referat 56, ☎ 0711/904-15613, ✉ barbara.haas@rps.bwl.de

zur Verfügung.

Anmerkung:

Abteilung 8 – Landesamt für Denkmalpflege - meldet Fehlanzeige.

Zur Aufnahme in das Raumordnungskataster wird gemäß § 26 Abs. 3 LplG gebeten, dem Regierungspräsidium nach Inkrafttreten des Planes eine Mehrfertigung davon - zusätzlich in digitalisierter Form - im Originalmaßstab zugehen zu lassen.

Mit freundlichen Grüßen

gez. Anna Stephan



Baden-Württemberg
REGIERUNGSPRÄSIDIUM STUTTGART
STRASSENWESEN UND VERKEHR

Regierungspräsidium Stuttgart · Postfach 80 07 09 · 70507 Stuttgart

Stadtverwaltung Schwäbisch Gmünd
Stadtplanungs- und Baurechtsamt
per Mail: hartmut.kuehnle@schwaebisch-
gmueund.de

Stuttgart 16.08.2017
Name Tilja Neukamm
Durchwahl 0711 904-14224
Aktenzeichen 42-2511-2-AA / 357
(Bitte bei Antwort angeben)

 Bebauungsplan "Solarpark Gügling" Schwäbisch Gmünd
Ihre Mail vom 10.07.2017

Sehr geehrte Damen und Herren,

das Regierungspräsidium Stuttgart nimmt aus Sicht der Abteilung 4 - Straßenwesen und Verkehr - zu der vorbezeichneten Planung wie folgt Stellung:

Die planfestgestellten CEF-Maßnahmen für Offenlandarten gelten als Bestandteil der Landesstraße und sind entsprechend dem Planfeststellungsbeschluss (2008) zwingend zur Entwicklung weiterer Lebensräume für die Feldlerche im Umfeld der Baumaßnahme OU Bargau umzusetzen.

Inzwischen liegen die Zustimmungen der Höheren Naturschutzbehörde (Schreiben der Abt 5 RPS vom 30.06.2017) und der Planfeststellungsbehörde (Schreiben Ref 24 RPS vom 07.07.2017) vor.

Unter Beachtung der folgenden Punkte, kann dem Bebauungsplan zugestimmt werden:

- Die geänderten Flächen müssen dauerhaft durch Kauf und/oder Grundbucheitrag gesichert werden.
- Die Verfügbarkeit der Flächen ist vor der Änderung durch den Bebauungsplan (zum Beispiel durch den Kaufvertrag) nachzuweisen



- Nach Abschluss der Bauleitplanung sind die Unterlagen Ref 44 vorzulegen um den ordnungsgemäßen Übergang der Kompensationsmaßnahmen sicherzustellen und zu dokumentieren.
- Die geänderten Flächen müssen Ref 44 für den Eintrag in das Straßenkompensationskataster (SKoKa) gemeldet und in digitaler Form eingereicht werden
- Der Bau der Solaranlagen darf erst dann erfolgen, wenn für die neuen CEF-Maßnahmen ihre Wirksamkeit nachgewiesen wurde. Dies ist durch 5-jähriges Monitoring zu belegen (siehe Schreiben vom 08.04.2013 (44-39-L1161 OU Bargau/46).
- Die weiteren Auflagen aus dem Schreiben vom 08.04.2013 (44-39-L1161 OU Bargau/46) sind zu erfüllen und zu dokumentieren.
- Entsprechend der Rechtsprechung und den Stellungnahmen des Rechnungshofes ist die Straßenbauverwaltung für die Funktionsfähigkeit der Kompensations-Maßnahmen verantwortlich und kann diese Verantwortung nicht auf Andere übertragen. Bei einer Änderung der Maßnahmenflächen geht die Verantwortung für die bisher planfestgestellten Flächen auf die Stadt über (siehe Schreiben der Planfeststellungsbehörde RPS vom 07.07.2017); die Verantwortung für die neuen CEF-Flächen verbleibt dann bei der Straßenbauverwaltung.

Mit freundlichen Grüßen

gez. Tilja Neukamm